

STATUTEN



ALLGEMEINES

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	Seite	3
II.	Zweck des Vereins	Seite	3 - 4
III.	Vereinsstruktur	Seite	4
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen	Seite	4 - 5
V.	Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen	Seite	5 - 8
VI.	Verwaltung	Seite	9
VII.	Finanzen	Seite	9 - 10
VIII.	Schlussbestimmungen	Seite	10

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Jahresversammlung	JV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

Verwendung der männlichen Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten und deren Anhänge sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten aber für die weiblichen Personen in gleicher Weise.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Verein STV Dozwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des STV Dozwil ist die politische Gemeinde Dozwil.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der STV Dozwil

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Mannschaften.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Ethik

Der STV Dozwil setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STV Dozwil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STV Dozwil unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Betreuer, Eltern, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der STV Dozwil anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten, bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der STV Dozwil und seine Abteilungen sind Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Der STV Dozwil unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des STV Dozwil verbindlich. Die Mitglieder des STV Dozwil anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.
Der STV Dozwil ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. VEREINSSTRUKTUR**Art. 6 Abteilungen**

Dem STV Dozwil gehören folgende, unselbständige, direkt dem VS unterstellte Abteilungen an:

- Nachwuchsabteilung
- Kinderturnen

Art. 7 Abteilungsgründungen

Weitere Abteilungen können auf Antrag des VS, durch Beschluss der JV, gebildet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der STV Dozwil und seine unselbständigen Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitspieler

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) dem TGTV, bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu respektieren und zu befolgen, sowie die Interessen des STV Dozwil zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die Turner / Spieler sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turner / Spieler obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Der STV Dozwil ist verantwortlich, dass die Turner / Spieler zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr überschritten hat.

Art. 11 Eintritt, Austritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der JV auf Antrag des VS. Bis zur Aufnahme wird er als Mitspieler bezeichnet.

Der Austritt hat auf die nächste JV zu erfolgen und ist dem Vereinspräsidenten spätestens 14 Tage vor der JV schriftlich einzureichen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen des STV Dozwil nicht nachkommen, welche die Statuten und Reglemente des STV Dozwil oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die JV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STV Dozwil ausserordentlich verdient gemacht haben.

Eine durch den VS ausgearbeitete Entscheidungshilfe legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Vorschläge sind dem VS mindestens drei Monate vor der JV einzureichen.

Art. 15 Mitspieler

Mitspieler kann werden, wer unter dem Jahr dem STV Dozwil beitreten möchte und die Trainings, Versammlungen und andere Anlässe besucht. Mitspieler haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragsbefreit.

Der Status des Mitspielers erlischt bei der Aufnahme als Aktivmitglied. Diese Aufnahme hat spätestens bei der nächsten JV auf Antrag des VS zu erfolgen.

V. ORGANE / VORSCHLAGSWEG ZU ERNENNUNGEN

Art. 16 Organe

Die Organe des STV Dozwil sind

- Jahresversammlung
- Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die JV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitspielern
- Rechnungsrevisoren

Art. 18 Geschäfte

Der JV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl / Abwahl des VS
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Vereinsauflösung
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur JV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich, bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene JV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge zuhanden der JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der JV gestellte Anträge, entscheidet die JV über das Eintreten derselben mit einer 2/3-Mehrheit.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der JV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmdenden).

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der JV gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 24 Durchführung der JV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der JV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle JV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen JV.

VEREINSVERSAMMLUNG**Art. 25 Einberufung, Kompetenz**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

VEREINSVORSTAND**Art. 26 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- 2 bis 5 Vorstandsmitglieder

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch das Protokoll der JV festgelegt. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des STV Dozwil aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im STV Dozwil stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten JV die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen JV.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des STV Dozwil gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- die Vertretung des STV Dozwil nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- das Erstellen der Organigramme, der Reglemente und der Pflichtenhefte
- die Koordination aller sportlichen Trainings- und Wettkampffragen
- die Organisation und Förderung des Nachwuchsbereichs.

Art. 30 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Aktuar und/oder der Kassier zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

SPEZIALKOMMISSIONEN**Art. 32 Zweck**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN**Art. 33 Zusammensetzung und Wahl**

Die JV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Revisoren als Revisionsstelle. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die JV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des STV Dozwil, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen, sowie das Protokoll der JV. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.

VI. VERWALTUNG

Art. 35 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 37 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 38 Archiv

Der STV Dozwil unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 39 Datenschutz und -sicherheit

Der STV Dozwil beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. FINANZEN

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Dozwil sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen und sportlichen Anlässen
- Erträge des Vereinsvermögens
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Subventionen
- J+S Gelder für Nachwuchsförderung

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Dozwil sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Sportbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Ausgaben ausserhalb des Budgets
- weitere durch die JV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch JV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 44 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem STV Dozwil sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitspieler, max. bis zur Aufnahme als Aktivmitglied, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Nachwuchsabteilung sind.

Art. 45 Haftung

Für die Schulden des STV Dozwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten bleibt ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des STV Dozwil kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des STV Dozwil fällt das gesamte Vermögen, inkl. den Fonds, dem TGTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten STV Dozwil zu verwenden.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung

Muss eine unselbständige Abteilung des STV Dozwil aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV Dozwil. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Dozwil über.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der JV vom 13. März 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom März 2022.

Ort und Datum

Dozwil , 13.03.2026

Für den STV Dozwil

Präsident:


Elias Schlöpfer

Kassiererin:


Daniela Lenggenhager

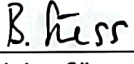
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung

vom 18.4.2026 genehmigt.

Präsidium:


Karin König-Ess

Abteilung Kommunikation:


Brigitte Süess